

Geltendes Recht, Ausschaffungsinitiative und direkter Gegenvorschlag: Kommentierte Synopse



Am 10. Juni 2010 haben der National- und der Ständerat in der Schlussabstimmung einen direkten Gegenvorschlag zur Ausschaffungsinitiative beschlossen. Beide Räte haben die Ausschaffungsinitiative selbst mehrheitlich zur Ablehnung empfohlen. Solidarité sans frontières empfiehlt ein doppeltes NEIN (Stichfrage: Gegenvorschlag) und ergänzt seine Argumente und Informationen zur 2xNEIN Kampagne laufend auf www.ausschaffungsinitiative-2xnein.ch

	Geltendes Recht und Praxis	Ausschaffungsinitiative	Direkter Gegenvorschlag	Kommentar
Grundlage: Bundesverfassung / -gesetz	<p>Bundesverfassung</p> <p>Art. 121</p> <p>1 Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes.</p> <p>2 Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.</p> <p>Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer von 2005, in Kraft getreten 2008 (AuG) (142.20):</p> <p>Art. 62 Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen</p> <p>Art. 63 Widerruf der Niederlassungsbewilligung</p>	<p>Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 121 Abs. 3-6 (neu)</p>	<p>Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 121a (neu) Integration</p> <p>Art. 121b (neu) Aus- und Wegweisung</p>	

	Geltendes Recht und Praxis	Initiative	Direkter Gegenvorschlag	Kommentar
Integrationsartikel	<p>Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer von 2005, in Kraft getreten 2008 (AuG):</p> <p>8. Kapitel Integration (Artikel 53 bis 58)</p> <p>Art. 53 Förderung der Integration</p> <p>1 Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration. 2 Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben. 3 Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern. 4 Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung. 5 Bei der Integration arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen zusammen.</p> <p>Art. 54 Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden (...)</p> <p>Art. 55 Finanzielle Beiträge</p> <p>1 Der Bund kann für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer finanzielle Beiträge gewähren. Er unterstützt insbesondere Projekte, welche dem Erlernen einer Landessprache dienen. Beiträge werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen. (...)</p> <p>Art. 56 Information</p> <p>1 Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten. 2 Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen. 3 Bund, Kantone und Gemeinden informieren die Bevölkerung über die Migrationspolitik und über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer.</p> <p>Art. 57 Koordination der Integration (...)</p> <p>Art. 58 Ausländerkommission (...)</p> <p>Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) (142.205) Regelt die Umsetzung</p>		<p>Art. 121a (neu) Integration</p> <p>1 Das Ziel der Integration ist der Zusammenhalt der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung.</p> <p>2 Die Integration erfordert von allen Beteiligten die Respektierung der Grundwerte der Bundesverfassung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den Willen zu eigenverantwortlicher Lebensführung sowie die Verständigung mit der Gesellschaft.</p> <p>3 Die Förderung der Integration bezweckt die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die chancengleiche Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.</p> <p>4 Bund, Kantone und Gemeinden stellen bei Erfüllung ihrer Aufgaben die Berücksichtigung der Anliegen der Integration sicher.</p> <p>5 Der Bund legt die Grundsätze der Integration fest und fördert Integrationsmassnahmen der Kantone, Gemeinden und von Dritten.</p> <p>6 Der Bund überprüft in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden periodisch den Stand der Integration. Werden die Anliegen der Integrationsförderung nicht erfüllt, so kann der Bund nach Anhörung der Kantone die notwendigen Vorschriften erlassen.</p>	<p>Der Integrationsartikel ist nur im Gegenvorschlag. Allerdings ist die Integration schon heute im AuG geregelt (linke Spalte).</p> <p>Dass die Verfassung und die Öffentliche Sicherheit und Ordnung respektiert werden müssen, ist eine Selbstverständlichkeit. Die Bezeichnung Grundwerte der Verfassung sind, ist allerdings eine diffuse Leerformel, denn die Verfassung hat keinen Grundwertekatalog.</p> <p>Natürlich fehlt hier die einzige Form der Teilhabe, die staatlich verbindlich festgelegt werden könnte: ein <i>politisches</i> Mitspracherecht.</p>

	Geltendes Recht und Praxis	Initiative	Direkter Gegenvorschlag	Kommentar
Widerruf der Aufenthaltsbewilligung	<p>Art. 62 Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:</p> <p>(...)*</p> <p>Art. 63 Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn:</p> <p>(...)*</p>	<p>Art. 121 Abs. 3-6 (neu)</p> <p>3 Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:</p> <p>(...)*</p> <p>5 Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5 – 15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.</p> <p>6 Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonstwie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen.</p>	<p>Art. 121b (neu) Aus- und Wegweisung</p> <p>1 Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.</p> <p>2 Ausländerinnen und Ausländer verlieren ihr Aufenthaltsrecht und werden gewegiesen, wenn sie:</p>	<p>Im geltenden Recht wird ein Unterschied gemacht zwischen Personen, die eine Niederlassungsbewilligung haben, und Personen, die eine andere Bewilligung haben.</p> <p>Im Fall der Initiative und des Gegenvorschlages wird kein Unterschied zwischen Aufenthaltsbewilligung (B) und Niederlassungsbewilligung (C) gemacht.</p>

* Alle mit (...) markierten Auslassungen bezeichnen die erfassten Straftaten, diese werden auf der nächsten Seite unter Straftaten für die verschiedenen Varianten präzisiert.

	Geltendes Recht und Praxis	Initiative	Direkter Gegenvorschlag	Kommentar
Straftaten	<p>Art. 62 a. (wenn die Ausländerin oder der Ausländer) oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat; b. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder Artikel 61 des Strafgesetzbuches¹ angeordnet wurde; c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet; d. eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält; e. oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.</p> <p>Art. 63 Widerruf der Niederlassungsbewilligung: a. Die Voraussetzungen nach Art. 62 Buchstabe a oder b erfüllt sind; b. Die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet; c. Die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.</p>	<p>a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder</p> <p>b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.</p> <p>4 Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.</p>	<p>a. einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine Vergewaltigung, eine schwere Körperverletzung, einen qualifizierten Raub, eine Geiselnahme, einen qualifizierten Menschenhandel, einen schweren Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder eine andere mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedrohte Straftat begangen haben und dafür rechtskräftig verurteilt wurden;</p> <p>b. für einen Betrug oder eine andere Straftat im Bereich der Sozialhilfe, der Sozialversicherungen oder der öffentlich-rechtlichen Abgaben oder für einen Betrug im Bereich der Wirtschaft zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten rechtskräftig verurteilt wurden; oder</p> <p>c. für eine andere Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von insgesamt mindestens 720 Tagen oder Tagessätzen innerhalb von zehn Jahren rechtskräftig verurteilt wurden.</p>	<p>Willkürliche Aufzählung von Straftatbeständen in der Initiative wie auch im Gegenvorschlag. Bei der Initiative muss der Gesetzgeber die Tatbestände noch bestimmen.</p> <p>Ausschaffung auch bei einer zusammengezählten Strafe von zwei Jahren. Dadurch, dass die Strafen für kleinere Delikte zusammengezählt werden können, wird das angebliche Ziel, Schwerstkriminelle ausschaffen zu können, ad absurdum geführt.</p> <p>Beim Gegenentwurf reichen sogar explizit Geldstrafen!</p>

	Geltendes Recht und Praxis	Initiative	Direkter Gegenvorschlag	Kommentar
Völkerrecht und Verfassungsmässigkeit			3 Beim Entscheid über die Aus- und Wegweisung sowie den Entzug des Aufenthaltsrechts sind die Grundrechte und die Grundprinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, zu beachten.	<p>Der Gegenvorschlag erwähnt nicht nur das <i>zwingende</i> Völkerrecht, sondern generell das Völkerrecht, worunter auch das Freizügigkeitsabkommen FZA fällt.</p> <p>Auf dem Papier stellt dies eine Verbesserung gegenüber der Initiative dar. In der Praxis müsste hier aber auch bei Annahme der Initiative eine Abwägung stattfinden.</p> <p>Auch wenn Initiative angenommen wird, können völkerrechtliche Verpflichtungen wie das „non-refoulement-Prinzip“ nicht einfach ausser Kraft gesetzt werden.</p>
Übergangsbestimmungen der Initiative		<p>II Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:</p> <p>Art. 197 Ziff. 8 (neu) 8. Übergangsbestimmung zu Art. 121 (Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern)</p> <p>Der Gesetzgeber hat innert fünf Jahren seit Annahme von Artikel 121 Absätze 3–6 durch Volk und Stände die Tatbestände nach Artikel 121 Absatz 3 zu definieren und zu ergänzen und die Strafbestimmungen bezüglich illegaler Einreise nach Artikel 121 Absatz 6 zu erlassen</p>		

	Geltendes Recht und Praxis	Initiative	Direkter Gegenvorschlag	Kommentar
Praxis	<ul style="list-style-type: none"> - Es braucht immer eine Einzelfallprüfung: Ist der Vollzug zulässig, zumutbar und möglich - Unterschiedliche Praxis der Kantone. - Bereits heute finden viele Wegweisungen statt. Beispiel: 2009 kam es allein im Kanton ZH zu 110 Wegweisungen, aufgrund des geltenden Rechts! 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Vorbehalt der Verhältnismässigkeit als Grundprinzip gilt auch bei der Initiative, denn dies ist ein Verfassungsprinzip: Es muss eine Interessensabwägung zwischen Interessen der Schweiz und den Interessen des Täters / der Täterin stattfinden. Ein an eine zweijährige Freiheitsstrafe oder entsprechende Geldstrafe anknüpfender Widerrufsautomatismus samt daran anschliessender Wegweisung wäre in einer Vielzahl der Fälle nicht grund- und menschenrechtskonform. - EU-Freizügigkeitsabkommen (FZA) verunmöglicht in beiden Varianten die Anwendung für EU-BürgerInnen (Gemäss FZA ist der Widerruf der Bewilligung nur zulässig, wenn der Verbleib des Straffälligen in der Schweiz eine gegenwärtige und hinreichende schwere, das Grundinteresse der Gesellschaft berührende Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen würde). 		